
S 31 RJ 1443/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 1443/00
Datum	12.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RJ 13/03
Datum	09.02.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Februar 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1949 geborene Kläger bestand am 13. Dezember 1984 bei der Industrie und Handelskammer Berlin die Abschlussprüfung zum Berufskraftfahrer. Der Prüfung war keine formale Ausbildung vorausgegangen, da vom Kläger der Nachweis einer mindestens vierjährigen Berufspraxis als Kraftfahrer mit Führerschein der Klasse 2 erbracht worden war. Zuletzt war er bis August 1996 als Kraftfahrer mit der Ausfuhr von Kraftstoffen für einen Mineralogistikbetrieb beschäftigt. Die Entlohnung erfolgte nicht nach Tarifvertrag. Danach bezog er Arbeitslosengeld. Ein im Auftrag des Arbeitsamtes im August 1998 nach Untersuchung des Klägers erstattetes ärztliches Gutachten gelangte zu der Einschätzung, er könne noch leichte Arbeiten in allen Haltungsarten vollschichtig verrichten. Auch die Tätigkeit als Kraftfahrer sei ihm noch zumutbar.

Im April 1999 stellte der Klager einen Rentenanspruch und gab dazu unter berreichung eines nervenfachrztlichen rztlichen Attestes vom 19. Januar 1999 und eines fachorthopdischen rztlichen Attestes vom 28. Januar 1999 an, er halte sich seit 1996 aufgrund verschiedener Erkrankungen fr berufs- oder erwerbsunfhig.

Die Beklagte stellte fest, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fr die beantragte Rentenart bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, und veranlasste eine Begutachtung des Klagers durch den Facharzt fr Nervenheilkunde Dr. H. In seinem Gutachten vom 15. August 1999 fhrte er aus, die Untersuchung habe ein befriedigendes bis gutes krperliches Zustandsbild erbracht. Im Untersuchungsprozess htten jedoch massive Aggravationen und demonstrative Verhaltensanteile imponiert. Das vom Klager demonstrierte Zustandsbild sei in sich und unter Bercksichtigung der Vorbefunde unglaubwrdig, so dass von einer ausreichenden Leistungsfhigkeit und Belastbarkeit zumindest fr krperlich leichte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen werde. Als Kraftfahrer knne der Klager jedoch auf Dauer nicht mehr ttig sein. Im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens reichte der Klager bei der Beklagten einen Bescheid des Versorgungsamtes vom 7. September 1999 ein, mit dem ihm ein Grad der Behinderung von 80 zuerkannt wurde.

Mit Bescheid vom 27. August 1999 und Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Mit dem ermittelten Leistungsvermgen sei der Klager weder berufs- noch erwerbsunfhig.

Gegen den am 19. Juni 2000 abgesandten Widerspruchsbescheid hat sich der Klager mit der am 20. Juli 2000 beim Sozialgericht eingegangenen Klage gewendet. Das Sozialgericht hat zur Aufklrung des Sachverhalts Befundberichte eingeholt von den rzten fr Neurologie und Psychiatrie Dr. K und Dr. v H vom 5. September 2000, vom Facharzt fr Chirurgie, Unfallchirurgie und Sportmedizin Dr. M vom 7. September 2000, vom Facharzt fr Allgemeinmedizin B vom 11. September 2000 und von der Fachrztin fr Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. K vom 15. Januar 2001.

Sodann hat das Sozialgericht den praktischen Arzt und Chirurgen Dr. R zum Sachverstndigen ernannt. In seinem allgemeinmedizinisch-chirurgischen Fachgutachten vom 29. November 2001 hat er angegeben, der Klager leide an folgenden Erkrankungen:

Gonarthrose links, Zustand nach Innenmeniskusoperation 1982, Reiz- synovialitis, Chondropathia patellae links,

chronische Lumboischialgie, passagere Wurzelreizung L4/5,

Schulter-Arm-Syndrom rechts grer als links,

Innenohrschwerhrigkeit,

depressive Verstimmung (jetzt ohne Beschwerdeangabe),

MÃ¼nchhausen-Syndrom,

Zustand nach Mittelgliedfraktur Digitus 5 mit Teilversteifung,

chronische Kopfschmerzen, Analgetika-Abusus,

labiler Hypertonus,

chronische Gastritis (jetzt ohne Beschwerdeangabe).

Er kÃ¶nne noch kÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen RÃ¤umen ohne belastende klimatische EinflÃ¼sse Ã¼berwiegend im Sitzen oder im Wechsel der Haltungsarten aber nicht Ã¼berwiegend im Stehen oder Gehen verrichten. Einseitige KÃ¶rperbelastung mÃ¼sse ausgeschlossen werden. Er kÃ¶nne jedoch noch im festgelegten Arbeitsrhythmus und auch in Akkord- und FlieÃbandarbeit tÃ¤tig werden. Das Heben und Tragen mÃ¼sse auf Gewichte bis zu 10 kg beschrÃ¤nkt werden. Er kÃ¶nne in Wechsel- und auch in Nachtschicht arbeiten, aber nicht auf Leitern und GerÃ¼sten. Die Belastbarkeit der Arme, HÃ¤nde und Beine sei fÃ¼r leichtere Lasten ohne Ãberkopfarbeit und ohne hÃ¤ufiges Knien ausreichend. Die Fingergeschicklichkeit sei auch fÃ¼r feinmotorische Arbeiten erhalten. FÃ¼r geistige Arbeiten ergÃ¤ben sich keine EinschrÃ¤nkungen aus den festgestellten Leiden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt und das LeistungsvermÃ¶gen reiche noch fÃ¼r die volle Ã¼bliche Arbeitszeit von acht Stunden tÃ¤glich aus. Auch die Ã¼blichen Arbeitspausen seien ausreichend. Die Einholung eines weiteren Gutachtens sei zur Bestimmung des LeistungsvermÃ¶gens nicht erforderlich.

Mit Urteil vom 12. Februar 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar nicht mehr als Kraftfahrer tÃ¤tig sein, da damit Ã¼blicherweise auch LadetÃ¤tigkeiten verbunden seien, als angelernter Arbeiter kÃ¶nne er jedoch beispielsweise zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners verwiesen werden. DafÃ¼r besitze der KlÃ¤ger noch ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen. Dies ergebe sich aus den die Kammer Ã¼berzeugenden Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. R. Dessen EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens decke sich im Wesentlichen mit der Beurteilung des von der Beklagten beauftragten Gutachters Dr. H. Der teilweise abweichenden Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens durch die behandelnden Ãrzte kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Da der KlÃ¤ger mithin noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem gehobenen allgemeinen Arbeitsmarkt verfÃ¼ge, sei er nicht berufs- und erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig. Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erwerbsminderungsrente seit dem 1. Januar 2001 lÃ¤gen nicht vor.

Gegen das ihm am 3. MÃ¤rz 2003 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 3. April 2003 eingelegten Berufung. Zu deren BegrÃ¼ndung macht er geltend, das Sozialgericht habe ihn zu Unrecht nicht als Facharbeiter angesehen und zudem

sei er $\frac{1}{4}$ berzeugt, dass sein gesundheitlicher Zustand eine vollschichtige Ttigkeit jeglicher Art ausschliee.

Der Klger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Februar 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 27. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2000 aufzuheben und 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Klger Rente wegen Erwerbsunfhigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfhigkeit ab dem 1. April 1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Zur weiteren Aufklrung des Sachverhalts hat der Senat eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klgers, der H GmbH eingeholt. Darin heit es, die vom Klger verrichtete Ttigkeit habe keine Lehre oder Anlernzeit, wohl aber einen Lkw-Fherschein und einen ADR-Schein vorausgesetzt. Es habe sich um krperlich mittelschwere Arbeiten gehandelt. Den an ihn gestellten Anforderungen sei der Klger nicht gewachsen gewesen, da es aufgrund unsachgemer Arbeit zur Vermischung von Produkten gekommen sei. Der TV Rheinland hat auf Anfrage mitgeteilt, die Ausbildung fr den so genannten ADR-Grundschein fr Berufskraftfahrer dauere 2 1/2 Tage. Zudem sind vom Senat berufskundliche Ermittlungen aus anderen Gerichtsverfahren zur Ttigkeit eines Pfrtners in den Rechtsstreit eingefhrt worden.

Die den Klger betreffenden Rentenakten der Beklagten, die Leistungsakten des Arbeitsamts Berlin Sd und die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen [S 31 RJ 1443/00](#) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig, aber nicht begrndet. Das angefochtene Urteil vom 12. Februar 2003 ist nicht zu beanstanden. Der Klger hat, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfhigkeit oder Berufsunfhigkeit nach den [§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Diese Bestimmungen sind noch anwendbar, weil der Rentenanspruch bereits im April 1999 gestellt wurde und seither Leistungen begehrt werden (vgl. [§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich gleichfalls nicht aus der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Neufassung des [§ 43 SGB VI](#) oder aus [§ 240 SGB VI](#) n.F.

Nach [§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) a. F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfhigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,

2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger erfüllt zwar die Wartezeit für die beantragte Rentenart und hat auch ausreichend zeitnahe Beiträge entrichtet, er ist aber nicht erwerbsunfähig. Erwerbsunfähig sind nach Abs. 2 Satz 1 der genannten Vorschrift Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht, er erfüllt nicht einmal die weniger strengen Kriterien der Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können ([§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a. F.).

Ausgangspunkt für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben gewesen ist oder der Arbeitnehmer sich von einer früher ausgeübten höherwertigen Tätigkeit gelöst hat. Danach ist der "bisherige Beruf" des Klägers der eines Berufskraftfahrers.

In diesem Beruf kann er was unter den Beteiligten nicht streitig ist aufgrund seines eingeschränkten Leistungsvermögens nicht mehr tätig sein, damit liegt Berufsunfähigkeit aber noch nicht vor. Kann ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, führt dies erst dann zur Berufsunfähigkeit, wenn es keine andere Tätigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewältigen vermag.

Der Kläger kann, wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, auf die Tätigkeit eines Pförtners in jeder Hinsicht zumutbar verwiesen werden.

Diese Tätigkeit ist dem Kläger gesundheitlich zumutbar. Zur Feststellung des dem Kläger verbliebenen Restleistungsvermögens bezieht sich der Senat ebenso

wie bereits das Sozialgericht auf das Ergebnis der Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. R. Das Sozialgericht hat überzeugend dargelegt, warum es den Ausführungen dieses Gutachters und nicht der teilweise abweichenden Leistungseinschätzung der behandelnden Ärzte folgt. Der Senat nimmt insoweit gemäß [§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#) Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

Mit dem damit feststehenden Leistungsvermögen ist der Kläger noch in der Lage, als Pförtner tätig zu sein. Die Tätigkeit eines Pförtners beinhaltet typischerweise wie der Senat den ins Verfahren eingeführten berufskundlichen Ermittlungen entnimmt die Kontrolle, Auskunftserteilung und Schlüsselabgabe im Eingangsbereich eines Unternehmens oder einer Behörde. Es müssen keine schweren Lasten bewegt oder Zwangshaltungen eingenommen werden. Die Tätigkeit wird überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen ausgeübt. Gelegentliche Kontrollgänge sind nicht ungewöhnlich. Es handelt sich damit um eine körperlich leichte Arbeit, die jedoch häufig in Wechsel- oder auch in Nachtschicht auszuüben ist. Diesen Anforderungen entspricht das Restleistungsvermögen des Klägers. Nach den gutachterlichen Feststellungen sind insbesondere keine Einschränkungen für Schichtarbeiten zu berücksichtigen. In geistiger Hinsicht ist der Kläger nicht eingeschränkt, so dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er nicht in der Lage sein könnte, die benannte Tätigkeit nach einer kurzen Einarbeitungszeit vollwertig auszuüben. Die bei ihm vorliegende Einschränkung des Hörvermögens hindert einen Einsatz als Pförtner nicht, da dieses Leiden durch Verwendung von Hörgeräten weitgehend ausgeglichen werden kann und die benannte Tätigkeit auch keine besonderen Anforderungen an das Hörvermögen stellt.

Die Tätigkeit ist dem Kläger auch sozial zumutbar. Sozial zumutbar ist eine andere Tätigkeit nicht nur dann, wenn ihr qualitativer Wert mit dem der zuletzt verrichteten Arbeit übereinstimmt. Es ist auch nicht Voraussetzung, dass sie die gleichen Verdienstmöglichkeiten wie die letzte Beschäftigung eröffnet. Das Gesetz verlangt von einem Versicherten, dass er, immer bezogen auf seinen "bisherigen Beruf", einen zumutbaren beruflichen Abstieg in Kauf nimmt und sich vor Inanspruchnahme einer Rente auch mit einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zufrieden gibt (vgl. Bundessozialgericht -BSG- Urteil vom 7. August 1986 [4 a RJ 73/84](#) = [SozR 2200 § 1246 Nr. 138](#) m.w.N.).

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit ist von der Rechtsprechung des BSG zunächst für die Arbeiterberufe und im Anschluss daran auch für die Angestellten eine Einstufung nach Berufsgruppen (so genanntes Mehrstufenschema) entwickelt worden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung überragende Bedeutung für die Qualität eines Berufes hat. Ausgehend von der am geringsten qualifizierten Tätigkeit gibt es soweit im vorliegenden Fall von Bedeutung die Gruppen mit dem Leitberuf des un ausgebildeten Arbeiters/Angestellten (Ungelernter), des Arbeiters/Angestellten mit einer Ausbildung von bis zu 2 Jahren (Angelernter) und des Arbeiters/Angestellten mit einer mehr als 2 jährigen Ausbildung (Facharbeiter/Ausgebildeter). Die Gruppe der Angelernten wird in einen oberen und einen unteren Bereich zusätzlich unterteilt. Dem oberen Bereich

sind alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von über 12 bis zu 24 Monaten zuzuordnen. Die Dauer der Ausbildung ist zwar ein wesentliches, jedoch nicht das allein bestimmende Merkmal zur Gruppenzuordnung. Ausschlaggebend sind die Qualitätsanforderungen der verrichteten Arbeit insgesamt, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren ermittelte Wert der Arbeit für den Betrieb. Für die Einstufung ist damit das Gesamtbild des "bisherigen Berufsmaßgebend. Steht die Zuordnung fest, dann ist zu beachten, dass der Versicherte lediglich auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe im Verhältnis zu seinem bisherigen Beruf verwiesen werden darf, soweit sie ihn weder nach seinem beruflichen Können und Wissen noch hinsichtlich seiner gesundheitlichen Kräfte überfordern (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteil vom 12. September 1991 – 5 RJ 34/90 – SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 17). Entspricht die Qualifikation des bisherigen Berufs mindestens dem oberen Bereich der angelernten Tätigkeiten, ist eine Verweisungstätigkeit konkret zu benennen.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ist der Kläger dem oberen Bereich der Gruppe der Angelernten zuzuordnen. Auch wenn er keine formelle Berufsausbildung absolviert hat, ist er nicht als Ungelernter anzusehen, da er die Abschlussprüfung zum Berufskraftfahrer bestanden hat. Nach Â§ 1 Abs. 2 der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung vom 26. Oktober 1973 ([Bundesgesetzblatt I S. 1518](#)) war die Qualifikation als Berufskraftfahrer nicht von der Absolvierung einer Ausbildung abhängig, sondern vom Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufsbildes in einer Abschlussprüfung. Bei Erwerbern, die wie der Kläger bereits über eine längere Berufserfahrung im Ausbildungsberuf verfügten, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung auch ohne vorherige Ausbildungszeit möglich (vgl. Â§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Einem Facharbeiter kann der Kläger jedoch aufgrund der Abschlussprüfung nicht gleichgestellt werden. Denn nach der bereits benannten Ausbildungsverordnung von 1973 betrug die Ausbildungsdauer lediglich zwei Jahre. Erst die Ausbildungsverordnung vom 19. April 2001 (vgl. [Bundesgesetzblatt I S. 642](#)) sieht nunmehr auch für Berufskraftfahrer eine Ausbildungsdauer von drei Jahren vor. Eine Prüfung unter Einbeziehung des nunmehr erweiterten Ausbildungsinhaltes hat der Kläger jedoch nicht absolviert. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. ausdrücklich zum Berufskraftfahrer Urteil vom 5. April 2001 [B 13 RJ 61/00 R](#) und Urteil vom 30. Juli 1997 [B 5 RJ 8/96](#)) hält der Senat aufgrund der bei Ausbildungsabschluss durch den Kläger vorgeschriebenen Ausbildungsdauer dessen Einstufung als Facharbeiter nicht für angezeigt. Zwar hat es das Bundessozialgericht gerade bei Berufskraftfahrern für möglich erachtet, dass diese im Einzelfall aufgrund besonderer Qualitätsmerkmale der zuletzt verrichteten Tätigkeit, die sich auch in einer entsprechenden tarifvertraglichen Einstufung widerspiegeln können, Facharbeitern gleichzustellen sind. Es sind aber keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass derartige berufliche Gegebenheiten beim Kläger vorgelegen haben. Dass der Kläger über den formalen Berufsabschluss hinaus besondere Fähigkeiten oder Fertigkeiten erlangt hat, hält der Senat bereits deshalb für unwahrscheinlich, weil er nach den Angaben des Arbeitgebers den an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen war. Auch im übrigen sind keine Gründe dafür ersichtlich, den Kläger einem Facharbeiter gleichzustellen. Unabhängig von der

Frage, ob für die Beurteilung der Wertigkeit der von ihm zuletzt ausgeübten Tätigkeit auf tarifliche Regelungen auch dann abgestellt werden kann, wenn auf das Arbeitsverhältnis kein Tarifvertrag Anwendung fand, während die maßgeblichen tariflichen Regelungen nicht zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis. Der hier aufgrund des letzten Beschäftigungsverhältnisses des Klägers fachlich und räumlich anwendbare Tarifvertrag für den Güter- und Umzugsfernverkehr für das Land Brandenburg vom 28. April 1995 stellt die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers schon deshalb einer Facharbeitertätigkeit nicht gleich, weil in ihm keine Facharbeiterberufe mit dreijähriger Ausbildung benannt werden.

Ausgehend von einer Einstufung des Klägers in den oberen Bereich der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters handelt es sich bei der Tätigkeit eines Pförtners (gegebenenfalls an einer Nebenpforte) um eine sozial zumutbare Verweisungstätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen Angelernte des oberen Bereichs nicht auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsfeldes verwiesen werden. Soweit auf ungelernete Tätigkeiten verwiesen wird, müssen sich diese durch Qualitätsmerkmale wie z.B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfügigen Einweisung (Einarbeitung) oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen und sich damit typischerweise aus dem Kreis einfachster ungelerner Tätigkeiten herausheben. Dies ist bei der hier fraglichen Verweisungstätigkeit der Fall. Nach den ins Verfahren eingeführten Arbeitgeberauskünften (z. B. von der Messe Berlin oder vom Landesverwaltungsamt Berlin) ist die Einstiegslohngruppe für Pförtner die Lohngruppe 2 des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G 2). In diese Lohngruppe werden Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist, eingestuft (Fallgruppe 1). Auch das Bundessozialgericht hat die Tätigkeit eines Pförtners an einer Nebenpforte für einen Berufskraftfahrer ausdrücklich als sozial zumutbar angesehen (vgl. Urteil vom 5. April 2001 [B 13 RJ 61/00 R](#)).

Es besteht kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung seit dem 1. Januar 2001 nach [Â§ 43, 240 SGB VI](#) in der geltenden Fassung. Der Kläger ist nicht teilweise und erst recht nicht voll erwerbsgemindert, weil er noch Arbeiten vollschichtig ausüben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024